



Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I., S. 154), zuletzt geändert durch den Art. 15 des Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I. 74), der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda auf Ihrer Sitzung am **24.10.2006** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und andere Verwaltungstätigkeiten des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit beantragt wurde oder einen Beteiligten unmittelbar begünstigt. Verwaltungstätigkeit ist auch die Entscheidung über einen förmlichen Widerspruch.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder nach Aufnahme der Bearbeitung vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 2 Gebühren- und Kostentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet der Regelung des § 6 nach einem Gebühren- und Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Werden gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Maßgabe des Gebühren- und Kostentarifs zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, beträgt die Gebühr 25 v. H des vollen Betrages der Gebühr, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit des Wasser und Abwasserverbandes Elsterwerda abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit aufgrund einer Entscheidung im Widerspruchsverfahren vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr auf die für die Vornahme zu erhebende Gebühr angerechnet.

§ 4 Widerspruchsgebühren

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v. H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben.
- (2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, oder wird er durch den Widerspruchsführer ganz oder teilweise zurückgenommen, so reduziert sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr entsprechend dem Umfang der Stattgabe oder Rücknahme.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a. mündliche Auskünfte,
 - b. Entscheidungen über die Stundungen und den Erlaß von Forderungen (ausgenommen davon sind Entscheidungen zur Änderung von rechtskräftigen Stundungsbescheiden),
 - c. Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag oder Veranlassung des Bundes oder eines Landes erfolgt ist, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last fällt. Das gilt nicht bei Entscheidungen des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda über Rechtsbehelfe.
 - d. Widersprüche deren Verwaltungsakt nicht gebührenpflichtig ist.
- (2) Von Gemeinden und Gemeindeverbänden, mit denen eine gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart wird, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann im Ausnahmefall, ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden aus Anlass der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen (Kosten) aufgewandt, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner diese zu erstatten. Das gilt auch, wenn keine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen sind auch zu erstatten, wenn sie bei einer anderen, am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- a. Postgebühren (einschließlich Zustellung).
Wird durch einen Bediensteten des Verbandes zugestellt, so ist eine Auslagenerstattung in der Höhe fällig, in der die Post Gebühren für eine Zustellung mit Postzustellungsurkunde erhebt;
- b. Kosten der Telekommunikation (Telefon und Telefax);
- c. Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung;
- d. Reisekosten, die bei Gelegenheit der Verrichtung von Dienstgeschäften entstehen;
- e. Entgelte, die an andere Behörden oder Personen für deren Tätigkeit im Rahmen der Amtshandlung und sonstige Verwaltungstätigkeit zu entrichten ist.
- f. Schreibgebühren für die Herstellung weiterer Ausfertigungen und Abschriften;
- g. Kosten für Ablichtungen, Fotokopien und Vervielfältigungen.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet
 - a. wer eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit beantragt oder von ihr begünstigt wird;
 - b. wer sich zur Übernahme der Auslagen (Kosten) gegenüber dem Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda verpflichtet hat und
 - c. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Für Widerspruchsgebühren hat derjenige einzustehen, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

3

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags auf ihre Vornahme.
- (2) Die Verpflichtung zur Auslagenerstattung der angefallenen Kosten entsteht mit Abschluss der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit.

§ 9 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung zu einem regelungsbedürftigen Tatbestand keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verwaltungskostensatzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung Geltung beansprucht haben treten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Elsterwerda, den 25.10.2006

Dewitz
Verbandsvorsteher

**Gebühren- und Kostentarif
zur Verwaltungsgebührensatzung
des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 24.10.2006**

Stand 24.10.2006

1.	Abschriften und Auszüge (Schreibgebühr)	
1.1	Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite	2,80 €
1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	14,00 €
2.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke	
2.1	Gebühren für Ablichtungen	
2.1.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,15 €
2.1.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,20 €
2.2	Gebühren für Computerausdrücke	
2.2.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,20 €
2.2.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,40 €
2.3	Papierkopien von Kartenwerk ohne Weitergaberecht	
2.3.1	je DIN A 4 Seite	0,20 €
2.3.2	je DIN A 3 Seite	0,40 €
2.3.3	je DIN A 2 Seite	2,00 €
2.3.4	je DIN A 1 Seite	3,50 €
2.3.5	je DIN A 0 Seite	6,00 €
3.	Genehmigungen / Erlaubnisse auf Grundlage der geltenden Wasserabgabensatzungen	
3.1	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
3.2	Genehmigungen zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage (z.B. Dimensionierung, Umverlegung und Sanierung von Leitungen) des Grundstücksanschlusses.	30,00 €
3.3	Abnahme und Plombierung von Sonderwasserzählern (sogenannte Gartenzähler)	20,00 €
3.4	Außerbetriebnahme der Trinkwasserversorgungsanlage des Grundstückseigentümers oder Sperrung des Anschlusses wegen Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld	80,00 €
3.5	Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserversorgungsanlage des Grundstückseigentümers	80,00 €

3.6	Ausleihen von Standrohren mit Verbrauchsmessung	
3.6.1	Kaution	400,00 €
3.6.2	Mietzins pro angebrochenen Tag	2,00 €
4.	Genehmigungen / Erlaubnisse auf Grundlage der geltenden Entwässerungssatzung	
4.1	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
4.2	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage (z.B. Vorbereitung der Herstellung eines bzw. weiterer Grundstücksanschlüsse)	30,00 €
4.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
5.	Genehmigungen / Erlaubnisse auf Grund der geltenden Fäkaliensorgungsatzung	
5.1	Verlängerung der Entsorgungsfrist für Fäkalschlamm bei Kleinkläranlagen	8,00 €
5.2	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
5.3	Stellungnahme zur Errichtungsgenehmigung von Kleinkläranlagen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	20,00 €
5.4	Befürwortung eines Antrages zum Erhalt von Fördermitteln für die Errichtung von Kleinkläranlagen	8,00 €
6.	Sonstiges	
6.1	Für die Versendung von Verfahrensakten und Unterlagen über die Post, werden Gebühren nach den geltenden Tarifen der Deutschen Post AG erhoben <u>Gebührenfrei</u> ist die Versendung im Rahmen der Amtshilfe	
6.2	Genehmigungen (u.a. Schachtgenehmigungen), Erlaubnisse, Bescheide, Leitungsauskünfte, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
6.3	Erteilungen von Zweitausfertigungen von Genehmigungen und Bescheinigungen	3,00 €
6.4	Vornahme und Prüfung von Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen technischer Einrichtungen - Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde - Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00 € 18,00 €
6.5	Liegenschaftsbearbeitung Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €

6.6	Fahrtkosten für die An- und Abfahrt zur Begutachtung und Besichtigung für die Erteilung von Genehmigungsanträgen, Erlaubnissen usw..	
	Je Kilometer Fahrtstrecke	0,30 €
	Je weiteren Mitfahrer	0,02 €

6.7	Änderung von Stundungs- oder Ratenzahlungsbescheiden	10,00 €
-----	--	---------

7. Gebühr für Wahrnehmung der Akteneinsicht (AE) nach dem Akteneinsichtsgesetz

7.1	Durchführung der AE in der Geschäftsstelle des Verbandes unter Aufsicht und Bereitstellung der Räumlichkeiten	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,00 €

8. Mehrwertsteuer

Für alle aufgeführten Leistungen, die sich auf die Versorgung mit Trinkwasser beziehen, ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.